

Sitzungsvorlage DS 2019/205

Ortsverwaltung Taldorf
Höss, Vinzenz
(Stand: 25.06.2019)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Ortschaftsrat Taldorf
öffentlich am 09.07.2019

Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen beim neu gewählten Ortschaftsrat

Beschluss:

1. Es wird festgestellt, dass dem Eintritt der neu gewählten Mitglieder in den Ortschaftsrat keine Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 i. V. m. § 69 Abs. 1 und § 72 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) entgegenstehen (§ 29 Abs. 5 GemO).
2. Die Feststellung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Wahlprüfung durch das Regierungspräsidium keine wesentlichen Beanstandungen ergibt und die Wahl für gültig erklärt wird.

Sachverhalt:

Hinderungsgründe

In § 29 Abs. 1 – 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sind die Hinderungsgründe aufgeführt, die ein Eintreten in den Ortschaftsrat ausschließen. Soweit ein Anlass gegeben ist, sind die vorliegenden Hinderungsgründe förmlich durch den Ortschaftsrat vor Einberufung der ersten Sitzung des neuen Ortschaftsrats festzustellen.

Die in § 39 Abs. 1 – 4 GemO aufgeführten Hinderungsgründe liegen bei den neu gewählten Ortschaftsratsmitgliedern nicht vor.

Finanzierung:

Anlagen: